

GESTALTUNGSSATZUNG der Stadt Euskirchen vom 19.07.2004

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils bei Erlass geltenden Fassung:

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666)
- § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein -Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV.NRW, S. 439)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 15.07.2004 diese Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung, Ortsteil Euskirchen erlassen.

§ 1

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85, 1. Änderung, Ortsteil Euskirchen.

§ 2

Die Satzung ist bei allen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neuanlagen, sowie der Anbringung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.

§ 3

Im MI1-Gebiet sind für die Hauptgebäude als Dachform nur Satteldächer zulässig. Dacheindeckung (Material, Farbe) und Dachneigung sind der jeweils vorhandenen Nachbarbebauung anzupassen.

§ 4

Im MI2-Gebiet sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung bis max. 40° zulässig.

§ 5

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bis zu einer Gesamtlänge von 50% der Trauflänge der jeweiligen Gebäudeseite zulässig. Die Einzelgaube darf eine Breite von 3,00m nicht überschreiten. Von den Gebäudeabschlusswänden ist ein Abstand von mindesten 1,25 m einzuhalten. Der obere Schnittpunkt der Dachgaube muss mindestens 0,80m unterhalb des Firstes liegen.

§ 6

Die Oberkante Erdgeschoss-Rohfußboden darf 0,45m über mittlerem Straßenniveau der zugehörigen Erschließungsstraße nicht überschreiten. Ausnahmen sind zulässig, wenn kanalisationstechnische Gründe oder die Untergrundverhältnisse dies erfordern.

§ 7

Drempel bis zu einer Höhe von 0,75m, gemessen ab Oberkante Rohfußboden bis Oberkante aufgehende Drempelwand, sind zulässig.

§ 8

Dächer dürfen nur mit dunklen Materialien (schwarz, anthrazit) gedeckt werden.

§ 9

Das Anbringen und Ändern von Werbeanlagen bedarf der Genehmigung.

Im Mischgebiet MI1 und MI2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen auf der Fassade oder in Ausstellungsfenstern dürfen max. 3,0 qm groß und nicht länger als 2/3 der Gebäudebreite sein. Ihre Gesamtbreite ist auf 5,0 m begrenzt. Senkrecht zur Fassade stehende Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

- a) Ausladung vor der Fassade max. 0,80 m
- b) Gesamtfläche 2,0 qm
- c) Höhe (Unterkante bis Oberkante) 3,0 m.

Unzulässig sind Werbeanlagen über dem ersten Obergeschoss, an Dächern, Schornsteinen und Ähnlichem, sowie Anlagen mit Wechsel- bzw. Blinklicht.

Pro Betriebseinheit ist ein frei stehender Werbepylon bis zu einer Gesamthöhe von max. 8,00 m zulässig.

Im Gewerbegebiet GE2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie müssen auf die Gestaltung der Fassade Rücksicht nehmen. Unzulässig sind Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. Attika sowie mit Wechsel- oder Blinklicht.

Die Gesamtsumme aller Werbeanlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche darf 15,0 qm nicht überschreiten.

Werbepylone bis zu einer Gesamthöhe von max. 8,00 m sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 GO NW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Euskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 19.07.2004

Dr. Friedl
Bürgermeister